

BO Nr. A 7766 – 25.7.80

**Schulverwaltungsordnung für die  
katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
(SchulVO vom 25. Juli 1980)**

Gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 3, 11 Abs. 1 und 14 der Bischöflichen Grundordnung für die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik (GO) vom 27. Mai 1980 (KABl. 1980, S. 428ff.) hat das Bischöfliche Schulamtsamt nach Beratung und Beschlussfassung (1. Juli 1980) im Beirat der katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik die nachstehende Schulverwaltungsordnung zum 1.8.1980 in Kraft gesetzt.

**1. Teil: Schule, Bischöfliches Schulamtsamt**

§ 1 – Schulbetrieb

Die Schulen sind im Rahmen dieser Ordnung beauftragt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihnen übertragenen Bildungs- und Erziehungsaufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Hausordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen.

§ 2 – Schulname

Jeder Schule gibt der Schulträger einen Namen, der die Schulart und den Schulort angibt und die Schule von anderen am Ort bestehenden Schulen unterscheidet. Der Schulträger stimmt die Namensgebung mit dem Bischöflichen Schulamtsamt ab.

§ 3 – Bischöfliche und schulfachliche Aufsicht

- (1) Die vom Bischöflichen Schulamtsamt wahrzunehmende bischöfliche Aufsicht (§ 6 Abs. 1 GO) erstreckt sich auf die Sorge für die Verwirklichung und Fortentwicklung der in § 2 GO genannten Ziele der katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik.
- (2) Die im übrigen vom Bischöflichen Schulamtsamt nach § 6 Abs. 1 GO wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich der katholischen freien Fachschulen für Sozialpädagogik sind festgelegt in § 2 der Vereinbarungen zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und den Trägern katholischer Fachschulen für Sozialpädagogik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart über die Beteiligung am Bischöflichen Schulamtsamt vom März 1979.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>

§ 2 Zuständigkeiten des Bischöflichen Schulamtes

- (1) Das Bischöfliche Schulamtsamt unterstützt die Schulträger – unbeschadet deren rechtlicher Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit – hinsichtlich der pädagogischen Führung und Verwaltung der Schulen.
- (2) Im einzelnen hat das Bischöfliche Schulamtsamt folgende Zuständigkeiten:
  1. Mithilfe bei der Sorge für den Bedarf an Lehrpersonal; zusammenhängend damit Rechts- und Amtshilfe bei der Vorbereitung und Bearbeitung personalrechtlicher Entscheidungen und bei der Anwendung gesetzlicher oder arbeitsvertraglicher Leistungen.

- (3) Die Aufsicht schließt die Beratung ein.

## **2. Teil: Lehrer, Schulleiter, sonstige Leiterstellen**

### § 4 – Anstellung und dienstrechtliche Stellung der Lehrer

- (1) Die Lehrer an den katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik sind im arbeitsrechtlichen Sinne Angestellte der Schulträger; dies gilt auch unter Beibehaltung des Beamtenstatus für vom Staat ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte. Die Anstellung regelt sich einzelvertraglich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) sowie nach den sonstigen Bestimmungen der einzelnen Schulträger. Die Schulträger können im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Schulamt einheitliche Verfahrensregelungen treffen.
- (2) Die Lehrer an den katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik versehen ihren Dienst im Sinne des § 10 GO.
- (3) Unmittelbarer Vorgesetzter ist der jeweilige Schulleiter.

### § 5 – Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, kommissarischer Schulleiter

- (1) Für jede Schule ist ein Schulleiter gemäß § 5 GO zu bestellen.
- (2) Der Schulleiter wird vom Träger der Schule im Benehmen mit dem Bischöflichen Schulamt in sein Amt eingeführt.
- (3) Stellvertretender Schulleiter ist der ständige und allgemeine Vertreter des Schulleiters.
- (4) Sofern ein stellvertretender Schulleiter nicht vorhanden oder verhindert ist, muss der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger einen Vertreter benennen.
- (5) Bis zur ordnungsgemäßen Wiederbesetzung einer freigewordenen Schulleiterstelle kann gemäß Abs. 4 auch ein kommissarischer Schulleiter bestellt werden. Die Stelle soll innerhalb von sechs Monaten wieder besetzt werden.
- (6) Im übrigen gilt § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 für die Besetzung von Leiterstellen entsprechend.

- 
2. Feststellung, Beschaffung und Bereitstellung des jährlichen und mittelfristigen diözesanen Zuschussbedarfs für den Schulbetrieb (Sach- und Personalkosten) und für die baulichen Einrichtungen (Investitionen); zusammenhängend damit Rechts- und Amtshilfe bei der Vorbereitung und Bearbeitung diesbezüglicher Rechtsgeschäfte.
  3. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Schulträger gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen in schulischen und diesbezüglichen finanziellen Angelegenheiten unbeschadet des üblichen Amtsverkehrs zwischen Schule und staatlichen Schulbehörden.
  4. Sorge für die Erarbeitung und Fortentwicklung von Konzepten für die Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich und Leitlinien für den Schulbetrieb.
  5. Unterstützung und Beratung bei schulaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Beschwerdefällen).
  6. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

## § 6 – Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist, unterstützt vom Lehrerkollegium, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit. Er leitet und verwaltet im Sinne des § 5 Abs. 3 GO die Schule.
- (2) Der Schulleiter hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. den Vollzug der Aufnahme und die Entlassung von Studierenden im Rahmen des § 8 GO,
  2. die Sorge für die Teilnahme der Studierenden an der Ausbildung, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Organisationspläne,
  3. die Anordnung von Vertretungen,
  4. im Einvernehmen mit dem Schulträger die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Kirchen, Praxisstellen, Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe und Öffentlichkeit,
  5. die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts – soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist – und die Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.
- (3) Der Schulleiter führt für den Anstellungsträger die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Er ist ihnen gegenüber in Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere hinsichtlich seiner Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb, weisungsberechtigt.
- (4) Der Schulleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze. Er ist berechtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über Lehrer und sonstige Bedienstete abzugeben, wobei sich bei Lehrern die dienstliche Beurteilung auch auf die fachliche Beurteilung des Unterrichts erstreckt.
- (5) Nähere Vorschriften können die Träger im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Schulamt durch Dienstordnung erlassen.

## § 7 – Institute für sozialpädagogische Berufe

- (1) Für die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik, die in einem Institut für sozialpädagogische Berufe zusammengeschlossen sind, gilt für die Gesamtleitung § 5 entsprechend.
- (2) Der Gesamtleiter ist gleichzeitig Leiter der einzelnen Schulen; für die einzelnen Schulen können stellvertretende Schulleiter bestellt werden.
- (3) Für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten, die das Institut betreffen, wird eine Gesamtlehrerkonferenz gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte regelt der Träger durch ein Organisationsstatut, das dem Bischöflichen Schulamt mitzuteilen ist.

### 3. Teil: Konferenzen

#### § 8 – Lehrerkonferenzen

- (1) Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind und ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern. Die Konferenzen fördern die Zusammenarbeit der Lehrer und dienen der gegenseitigen Unterstützung sowie dem Austausch von Erfahrungen und Anregungen.
- (2) Die einzelnen Lehrerkonferenzen beachten bei ihrer Arbeit und ihren Beschlüssen die Aussagen der GO, die in den Satzungen der Träger verankerten Grundsätze, den sonst durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers, die Verantwortlichkeit des Schulleiters und die Aufgaben der anderen Lehrerkonferenzen, sowie anderweitig begründete Zuständigkeiten.

#### § 9 – Arten der Lehrerkonferenzen

- (1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamt- und Teilkonferenzen. Gesamtlehrerkonferenzen sind an jeder Schule einzurichten. Teilkonferenzen sind insbesondere die Klassenkonferenz und die Fachkonferenz.
- (2) Personalangelegenheiten der Lehrer dürfen von den Lehrerkonferenzen nicht erörtert werden.

#### § 10 – Teilkonferenzen

- (1) An den Schulen können für jede Klasse Klassenkonferenzen gebildet werden. Die Klassenkonferenz berät und beschließt über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Klasse.
- (2) An den Schulen können Fachkonferenzen gebildet werden. Die Fachkonferenz berät und beschließt über besondere Angelegenheiten, die eine Fach- oder eine Fächergruppe betreffen, wobei die Gesamtlehrerkonferenz festlegt, für welche Fächer und Fächergruppen jeweils die Fachkonferenzen zuständig sind. Zu jenen Angelegenheiten, die eine Fach- oder eine Fächergruppe betreffen, gehören insbesondere:
  1. Methodische und didaktische Fragen,
  2. Beratung über neue Lehr- und Lernmittel sowie Vorschläge für deren Einführung an der Schule,
  3. Beratung über die Verwirklichung der Lehr- und Bildungspläne, die Abstimmung der Stoffverteilungspläne sowie die Zusammenarbeit sich ergänzender Fächer,
  4. Vorschläge für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
  5. Vorschläge für die Fortbildung der Lehrer,
  6. Beratung des Schulleiters und der Gesamtlehrerkonferenz für die Anforderung und Verteilung der Haushaltsmittel sowie für die Ausstattung und Einrichtung der Schule, insbesondere für Sammlungen, Büchereien, Fach-, Übungs- und Werkräume,
  7. fachspezifische Fragen der Notengebung,
  8. sonstige Angelegenheiten, die der Fachkonferenz aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind.

## § 11 – Gesamtlehrerkonferenz

- (1) Die Gesamtlehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
  1. Fragen der Fortbildung der Lehrer sowie Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern und der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer dienen,
  2. allgemeine Fragen der Klausuren,
  3. einheitliche Maßstäbe bei der Notengebung,
  4. einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule,
  5. Ordnungsmaßnahmen,
  6. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen schulischen Berechtigungen führen, im Rahmen der geltenden Regelungen und der zur Verfügung stehenden Mittel,
  7. Grundsätze für Besinnungstage, Studienfahrten, Besichtigungen sowie andere verbindliche oder freiwillig zu besuchende Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen,
  8. Geschäftsordnungen für die Lehrerkonferenzen der Schule,
  9. sonstige Angelegenheiten, die der Gesamtlehrerkonferenz aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind.
- (2) Die Gesamtlehrerkonferenz nimmt Stellung zu folgenden Angelegenheiten:
  1. Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen,
  2. Anforderung von Haushaltsmitteln sowie ihre Verwendung im Rahmen der Zweckbestimmung,
  3. Namensgebung der Schule,
  4. Einrichtung von Schulversuchen,
  5. Einführung bzw. Anschaffung neuer Lehr- und Lernmittel auf Antrag der Fachkonferenzen.
- (3) Die Gesamtlehrerkonferenz spricht Empfehlungen aus
  1. zu Fragen im Zusammenhang mit Zielsetzung und Aufgaben der Schule,
  2. zu Fragen der Schul- und Hausordnung,
  3. für Grundsätze zur Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Organisationspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet der Zuständigkeit des Schulleiters gemäß § 6 dieser Ordnung,
  4. zur Festsetzung der beweglichen Ferientage und Ferienabschnitte,
  5. zur Zusammenarbeit mit den Praxisstellen,
  6. zur Zusammenarbeit mit der Vertretung der Studierenden.
- (4) Die Gesamtlehrerkonferenz kann über Angelegenheiten bestehender Teilkonferenzen von sich aus oder auf deren Antrag entscheiden und auch deren Beschlüsse aufheben, wenn die Belange der Schule dies erfordern.

### § 12 – Ausführung der Konferenzbeschlüsse

- (1) Beschlüsse, mit denen eine Lehrerkonferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheidungen trifft, sind bindend für den Schulleiter, die Lehrer und alle anderen zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz Verpflichteten unbeschadet ihrer Rechtswirkung für weitere Personen. Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenzen ist der Schulleiter, für die Ausführung der Beschlüsse einer Teilkonferenz auch deren Vorsitzender verantwortlich.
- (2) Der Schulleiter muss einem Konferenzbeschluss widersprechen, wenn er der Auffassung ist,
  1. dass er für die Ausführung eines Konferenzbeschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann,
  2. dass ein Konferenzbeschluss gegen die GO oder Ordnungen des Trägers verstößt, oder
  3. dass ein Konferenzbeschluss gegen eine Rechtsvorschrift oder eine sonstige Anweisung verstößt.

Die Konferenz ist dann innerhalb von sieben Unterrichtstagen seit der Beschlussfassung erneut einzuberufen. Hält die Konferenz ihren Beschluss aufrecht, so hat der Schulleiter binnen 14 Tagen die Entscheidung des Schulträgers und erforderlichenfalls gem. § 3 dieser Ordnung die Entscheidung des Bischöflichen Schulamtes zu beantragen.

- (3) Konferenzbeschlüsse dürfen in den Fällen des Abs. 2 vor einer endgültigen Entscheidung nicht ausgeführt werden.

### § 13 – Konferenzordnung

Teilnahmepflichtig und stimmberechtigt bei Lehrerkonferenzen sind die hauptamtlichen Lehrkräfte (Lehrkräfte mit mindestens einem halben Lehrauftrag). Nebenamtliche Lehrkräfte werden mit Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen, wenn der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende. Im übrigen gelten für die Leitung, Einberufung und die Tagesordnung sowie die Modalitäten bei Abstimmungen sinngemäß die §§ 10 bis 13 der Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 8.6.1976 (K. u. U. 1976, S. 1157). Die Vorschriften dieser Konferenzordnung über die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen (§ 14), die Niederschrift über Sitzungen (§ 15), über Ausschüsse (§ 17) und die Schlussbestimmungen (§ 18 Abs. 1) finden ebenfalls Anwendung. Die Lehrerkonferenzen sollen bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen, die zum Aufgabenbereich der Vertretung der Studierenden gehören, der Vertretung der Studierenden Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Lehrerkonferenzen können ergänzende Vorschriften beschließen, die dem Träger und dem Bischöflichen Schulamt mitzuteilen sind.

## 4. Teil: Mitwirkung der Studierenden im Schulleben

### § 14 – Vertretung der Studierenden

- (1) Die Vertretung der Studierenden dient der Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung und Bildung der Studierenden zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.
- (2) Der Wirkungsbereich der Vertretung der Studierenden ergibt sich aus der Aufgabe der Schule und den Zielen der Grundordnung für die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Studierenden haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

- (3) Alle am Schulleben Beteiligten, der Schulträger und das Bischöfliche Schulamt unterstützen die Vertretung der Studierenden.
- (4) Vertreter der Studierenden ist der von der Klasse gewählte Klassensprecher. Die Klassensprecher wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher der Studierenden.
- (5) Die Klassensprecher vertreten die Interessen der Studierenden der Klasse und der Sprecher der Studierenden vertritt die Interessen der Studierenden insgesamt im Benehmen mit den Klassensprechern.
- (6) Die Vertreter der Studierenden haben kein politisches Mandat.

#### § 15 – Ordnung in der Schule

- (1) *Ausübung des Hausrechtes*  
Der Schulleiter oder sein Vertreter übt das Hausrecht auf dem Schulgrundstück aus. Sind weder der Schulleiter noch ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer anwesend, so nimmt der Hausmeister das Hausrecht wahr. Jeder Lehrer und der Hausmeister vertreten in ihrem Bereich den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechtes.
- (2) *Werbung*  
Jede Art von Werbung auf dem Schulgrundstück bedarf der Zustimmung des Schulleiters. Hierunter fallen insbesondere die Verteilung von Aufrufen, Resolutionen, Stellungnahmen, Schriften und die Aufstellung von Plakaten.
- (3) *Allgemeine Verhaltenspflichten der Schulangehörigen*  
Die Angehörigen der Schule (Lehrer, Studierende, Personal) haben sich so zu verhalten, daß der Schulbetrieb nicht gestört, der Zweck des Unterrichts erfüllt und die Schulordnung gewahrt wird. In diesem Rahmen haben sie den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen vom Schulträger oder der Schule bestimmte Aufgaben übertragen sind.

#### § 16 – Schulbesuch

- (1) Nach § 8 Abs. 2 GO können in besonderen Fällen auch nichtkatholische Schüler unter Wahrung der Zielsetzung der Schule (§ 2 GO) aufgenommen werden. Entsprechend der Zielsetzung der katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik ist Religionsunterricht ordentliches Lehrfach.
- (2) Für die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen gilt die Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums vom 8.6.1976 (K. u. U. 1976, S. 1185) mit der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Schulbesuchsverordnung (K. u. U. 1976, S. 1191) in der jeweiligen Fassung.

#### § 17 – Entsprechende Anwendung des Schulgesetzes

Soweit in dieser Ordnung oder in anderen für die katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik verbindlichen Ordnungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist, gilt das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg (SchulG) vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) in seiner jeweiligen Fassung entsprechend, insbesondere gelten der Abschnitt über die Gliederung des Schulwesens (§§ 3 bis 15), die Bestimmung über Beginn und Ende des Schuljahres (§ 26), die Bestimmungen über die Schulpflicht (§§ 72 bis 85), die Bestimmungen über Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit, Erziehungsbeihilfen (§§ 93 bis 95) und der Abschnitt über den Religionsunterricht (§§ 96 bis 100).